



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 355/13

vom

26. März 2015

in dem Rechtsstreit

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. März 2015 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Eick, die Richter Halfmeier und Prof. Dr. Jurgeleit, die Richterin Graßnack und den Richter Dr. Feilcke

einstimmig beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig vom 27. September 2013 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Streitwert: 4.235,79 €

Gründe:

- 1 Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten ist gemäß § 552a ZPO zurückzuweisen, weil die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht mehr vorliegen und das Rechtsmittel auch keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 552a Satz 1 ZPO). Der Senat nimmt auf die Gründe des Beschlusses vom 21. Januar 2015 Bezug, mit dem er auf die beabsichtigte Zurückweisung hingewiesen hat.

2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Eick

Halfmeier

Jurgeleit

Graßnack

Feilcke

Vorinstanzen:

AG Eilenburg, Entscheidung vom 27.04.2010 - 2 C 1267/09 -

LG Leipzig, Entscheidung vom 27.09.2013 - 1 S 223/10 -